

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: **Anträge nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Bezug: 271/2025

Die Verwaltung teilt mit:

Die Universitätsstadt Tübingen hat folgende Anträge nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz beim Land eingereicht:

1. Die Universitätsstadt Tübingen beantragt, von der Verpflichtung zur Vorlage eines Entwässerungsplans für die Errichtung von Photovoltaik-Überdachungen auf Parkplatzflächen befreit zu werden.

Bei PV-Überdachungen über bestehenden Parkflächen bleibt die Niederschlagsmenge identisch. Die Versickerung und Ableitung gelingt bei einem Parkplatz mit mehr 30 Stellplätzen und PV-Pflicht mit und ohne Plan genau gleich. Die Erstellung eines vollständigen Entwässerungsplans verursacht daher Aufwand ohne Mehrwert.

2. Die Universitätsstadt Tübingen beantragt, im Geltungsbereich der Kernstadt auf die Anwendung der Stellplatzpflicht nach § 37 LBO zu verzichten.

Das Ziel des § 37 LBO, den öffentlichen Straßenraum von übermäßiger privater Nutzung freizuhalten, wird im Bereich der Tübinger Kernstadt seit der Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung im Jahr 2025 vollständig erreicht. Durch Bewohnerparken, Gebührenpflicht und konsequente Kontrolle ist eine geordnete Nutzung des öffentlichen Straßenraums sichergestellt. Damit entfällt die Notwendigkeit, den Stellplatzbedarf zusätzlich über das Bauordnungsrecht zu steuern.

Die Prüfung der Stellplatzverpflichtung nach § 37 LBO verursacht dagegen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der im Kernstadtgebiet in keinem Verhältnis mehr zu seinem tatsächlichen

Nutzen steht. Ein Verzicht auf diese Prüfpflicht würde die Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen, ohne dass öffentliche Belange beeinträchtigt werden.